

# ZH\_HANDELSGERICHT HE250066 vom 25. Juli 2025

Zh Handelsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE250066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE250066)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE250066 du 25 juillet 2025

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE250066 del 25 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### E. 5.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Ober- gerichts vom 8. September 2010 bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Beim vorliegenden Streitwert von CHF 53'211.25 beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG bestimmte einfache Grund- gebühr CHF 5'806.90. In Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG ist diese auf rund die Hälfte zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 2'800.00

- 6 - anzusetzen. Allfällige noch nicht in Rechnung gestellte Kosten, namentlich des Grundbuchamts, bleiben vorbehalten. Über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin ist noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuchstellerin end- gültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Han- delsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Gesuchstellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehal- ten bleibt.

#### E. 5.2

Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordentli- chen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin ihren Anspruch nicht prosequieren sollte, ist der Gesuchsgegnerin mangels Antrags keine Partei- entschädigung zuzusprechen (BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344). Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.